

## Kulturpolitik und Recht

Ein Versuch zur Systematisierung des Rechts der Kultur in öffentlicher Verantwortung

Oliver Scheytt

Das Wechselverhältnis zwischen Kulturpolitik und Recht ist in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten sehr wesentlich durch die Diskussion geprägt worden, ob Kulturarbeit als »freiwillige Leistung« oder »Pflichtaufgabe« einzuordnen sei. Ein Meilenstein markiert den Ausgangspunkt dieser Diskussionslinien: Der Beitrag von Peter Häberle »Kulturpolitik in der Stadt – ein Verfassungsauftrag«, mit dem er den Fragen nachgegangen ist, »ob und inwieweit es einen eigenständigen Verfassungsauftrag zur Kulturpolitik der Stadt gibt, wie er sich in der kommunalen Wirklichkeit realisieren lässt, welche Defizite hier noch bestehen und welchen Sinn kommunale Kulturpolitik für den Bürger und die Bundesrepublik Deutschland letztlich hat.«<sup>1</sup> Inzwischen hat die Diskussion über den Charakter von Kulturarbeit als »freiwillige Aufgabe« oder »Pflichtaufgabe« offensichtlich sowohl die Protagonisten in der kulturjuristischen Fachliteratur als auch in der kulturpolitischen Debatte einigermaßen erschöpft. In der juristischen Literatur gab es – ausgehend von der Analyse von Häberle – zum einen Autoren, die die Pflichtigkeit des Charakters der »Aufgabe Kultur« herausgearbeitet haben. Demgegenüber haben andere Autoren den Charakter der »Freiwilligkeit« betont und Beiträge mit einem gegenläufigen Akzent als »kulturrechtliche Wohltätigkeitsliteratur« bezeichnet.<sup>2</sup>

Erstaunlich bleibt, dass diese Debatte meist sehr generell geführt wurde, ohne dass auf die einzelnen Kulturaufgaben differenziert eingegangen worden ist. Dabei liegt es auf der Hand, dass die verschiedenen Kulturaufgaben (Theater, Museum, Musikschule, kulturelle Bildung, Künstlerförderung usw.) völlig unterschiedliche Charaktere haben. Außerdem gibt es einige Bereiche, zu denen auch gesetzliche Vorgaben existieren, wie z.B. zum Bereich der Weiterbildung an Volkshochschulen, die weitergehende Bindungen enthalten. Eine auf diese Spezifika nicht eingehende rechtliche Bewertung ist mangels Undifferenziertheit daher schon kulturjuristisch nicht

tragfähig, hilft aber erst recht nicht bei der im einzelnen von dem (öffentlichen) Träger zu entscheidenden Frage, ob die jeweilige spezifische kulturelle Einrichtung oder Aufgabe vorzuhalten und zu finanzieren ist oder nicht.

Dies ist einer der Gründe dafür, dass auch die kulturpolitischen Protagonisten in den letzten Jahren den Kampfesruf »Kulturarbeit ist Pflicht!« nicht so häufig ausgestoßen haben, wie noch in den achtziger Jahren. Längst ist allen Akteuren bewusst, dass bei der Ausgestaltung von Kulturaufgaben ein sehr weitreichender Spielraum besteht. Auch diejenigen, die die Pflichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung im Kulturbereich herausgearbeitet haben, sehen in diesem Auftrag vor allem einen »Gestaltungsauftrag«,

Recht einschließlich der Rechtsformen hat insoweit eine »dienende Funktion« und ist als solches zu nutzen. Umso wichtiger erscheint es, zwischen Kulturpolitik und Recht einerseits zu differenzieren und andererseits rechtlicher Gestaltung eine kulturpolitische Reflexion vorzuschalten.

zumal es rechtliche Vorgaben im einzelnen – bis auf wenige Ausnahmereiche – kaum gibt.

In den letzten Jahren hat sich eine kulturpolitische Argumentationsfigur entwickelt, deren Bezüge zur Diskussion um den Charakter der »Kultur« als »öffentliche Aufgabe« offensichtlich sind:

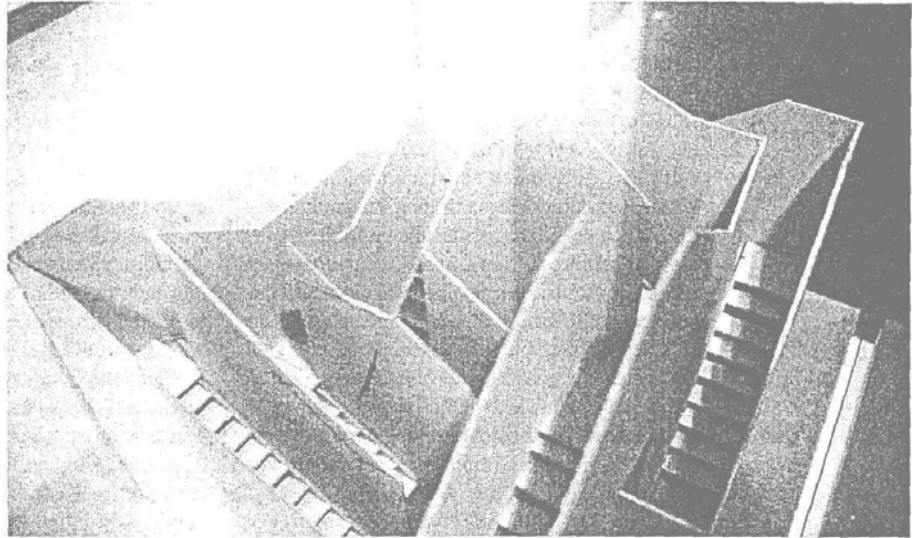
Diese Argumentationslinie hat ihren Ausgangspunkt bei dem Kennwort »kulturelle

Grundversorgung«. Seit Anfang der 1990er Jahre ist dieser Begriff insbesondere von SPD-Kulturpolitikern verstärkt in die öffentliche Diskussion eingebracht worden. Ähnlich wie bei der Diskussion um die Frage, ob Kultur »Pflichtaufgabe« sei, wurde auch den Protagonisten der Position, dass die kulturelle Grundversorgung staatlich zu sichern sei, ein »paternalistisches« Staatsverständnis vorgeworfen. In zahlreichen Beiträgen und Vorträgen, auch in den »Kulturpolitischen Mitteilungen«<sup>3</sup> habe ich in den letzten Jahren versucht, deutlich zu machen, dass Kulturpolitik als Gesellschaftspolitik zunächst danach zu fragen hat, wie der »öffentliche Auftrag« als Grundlage kulturpolitischen Denkens und Handelns zu definieren ist. Von diesem ausgehend, erschließen sich die kulturpolitischen Ziele und Qualitätsstandards für entsprechende (öffentlich verantwortete) Handlungsprogramme. Diese werden auf

Dr. Oliver Scheytt ist Kulturdezernent der Stadt Essen und Präsident der Kulturpolitischen Gesellschaft.



der Basis von Verantwortungspartnerschaften realisiert. Über die Wahl der Rechtsform (Reizwort »Privatisierung«) und die rechtliche Ausgestaltung von Einrichtungen und Partnerschaften wird oft eine kulturpolitische Debatte ausgelöst, in der dann auch häufig die Unterscheidung zwischen rechtlichen Instrumentarien und kulturpolitischer Auftragslage verwischt wird. Fragen der rechtlichen Ausgestaltung gehören jedoch in den Bereich



operativer und instrumen-

ter Umsetzung kulturpolitischer Ziele, Qualitätsanforderungen und Handlungsprogramme. Recht einschließlich der Rechtsformen hat insoweit eine »dienende Funktion« und ist als solches zu nutzen. Umso wichtiger erscheint es, zwischen Kulturpolitik und Recht einerseits zu differenzieren und andererseits rechtlicher Gestaltung eine kulturpolitische Reflexion vorzuschalten.

Wenn es sich bei der Kulturarbeit auch nicht um eine pflichtige Aufgabe als Ganzes handelt, da Kulturarbeit ein Sammelbegriff für die Gesamtheit von spezifischen Aufgaben wie Erwachsenenbildung, Theater, Museum, Bibliothek, Kulturförderung ist,<sup>4</sup> so sind doch die spezifischen rechtlichen Bindungen und Rahmenbedingungen des jeweiligen Aufgabenbereiches sowohl für eine kulturjuristische als auch für die kulturpolitische Betrachtung von Belang. Es ist daher erforderlich, die Rechtspflichten bei der Aufgabenwahrnehmung im einzelnen herauszuarbeiten. Bei einer Systematisierung des Rechts der Kultur in öffentlicher Verantwortung ist darauf einzugehen, indem die einzelnen Handlungsfelder differenziert betrachtet werden. Die kulturelle Grundversorgung kann ebenfalls nur aufgabenbezogen reflektiert und in (politische) Handlungsprogramme umgesetzt werden. Verantwortungspartnerschaften werden ebenso letztlich aufgabenspezifisch begründet und ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund wird hier der Versuch unternommen, bezogen auf die wichtigsten Handlungsfelder der Kulturpolitik und der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung im Kulturbereich die jeweiligen kulturrechtlichen Problemstellungen systematisch zu ordnen.

Die wichtigsten Handlungsfelder für Kulturpolitik und -arbeit sind:

- die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen kulturellen Einrichtungen;

- die Förderung von kulturellen und künstlerischen Aktivitäten durch Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Ressourcen wie institutionelle Förderung freier Träger, Projektförderung, Raumüberlassung, Stiftung von Preisen, Spenden usw.;
- die Planung, Organisation und Finanzierung von Veranstaltungen (das reicht vom einzelnen Konzert bis hin zu großen Ausstellungsreihen oder Festivals).

Bei jeglicher Aufgabenwahrnehmung sind von den Kulturträgern und -schaffenden die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die nicht unter die eigene Gestaltungskompetenz fallen (Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Urheberrecht, Ordnungsrecht usw.).

Für Kulturpolitik und -arbeit in der Praxis gilt es zunächst, die rechtlichen Grundlagen bezogen auf die jeweilige Aufgabe zu analysieren und die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten aufgabenspezifisch wahrzunehmen. Kulturpolitik wird so rechtlich fundiert und nutzt Recht als Gestaltungsinstrument hinsichtlich der Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren. Eine andere unter IV. behandelte Frage ist, inwieweit Gesetze zu ändern sind (kulturelle Ordnungspolitik) oder bei anstehenden Gesetzesänderungen kulturelle Belange beachtet werden (Stichwort »Kulturverträglichkeit«).

Jedes der genannten drei Handlungsfelder wird daher im Folgenden systematisch nach einem »kulturrechtlichen Grundmodell« betrachtet, das sich an dem Viererschritt Auftrag – Programmatik – Partnerschaft – Ausgestaltung orientiert:

1. Für jeden Kulturbereich ist der öffentliche Auftrag herauszuarbeiten:

Welche Kompetenz für Bund, Länder oder Kommunen gibt es, und welche Vorgaben ergeben sich hierfür aus den unterschiedlichsten Rechts-

Rainer Knaust,  
Düsseldorf  
»Treppenhaus«  
(2002) Modell

1 Peter Häberle,  
Kulturpolitik in  
der Stadt – ein  
Verfassungsauftrag,  
Karlsruhe/Heidelberg,  
1979, S. 2

2 Udo Steiner,  
VVDSiRL Bd. 42  
(1984), S. 7 (24)

quellen (Verfassung, Gesetze usw.)? Meist handelt es sich um sehr allgemein gehaltene verfassungsrechtliche Bestimmungen, aus denen sich ein Auftrag zur Kulturförderung ergibt. Diese Auftragslage ist durch eine kulturpolitische Diskussion als politische Vorgabe zu konkretisieren.

2. Der öffentliche Auftrag konturiert eine *Programmatik*, die durch den jeweiligen öffentlichen Träger ausgefüllt wird und so für seinen Zuständigkeitsbereich angibt, wie eine Einrichtung, ein Förderkomplex oder eine Veranstaltungsreihe auszurichten ist, welche Qualitäts- und Vergabekriterien zu berücksichtigen sind und welche Leitlinien und Ziele im einzelnen verfolgt werden sollen.
3. Bei der Wahrnehmung der Aufgabe werden (*Verantwortungs-Partnerschaften*) begründet, durch die weitere Akteure an der Aufgabenwahrnehmung beteiligt werden (andere öffentliche Träger, die Nutzer einer Einrichtung durch Gebühren oder auch private Partner in der Trägerschaft oder Finanzierung von Einrichtungen und Veranstaltungen).
4. Bei der *Ausgestaltung* der Kulturaufgabe werden zahlreiche rechtliche Bindungen, Vereinbarungen und andere rechtliche Handlungsweisen und Instrumente angewandt, um die Grundlagen und Beziehungen zu regeln.  
Hier kann und soll nur ein erster kurzgefasster Überblick über die Systematik gegeben werden, der damit auch zur Diskussion gestellt wird.

### I. Einrichtungen

Der weitaus überwiegende Teil öffentlicher Kulturausgaben fließt in die Unterhaltung von Kultureinrichtungen. Zu diesen Institutionen zählen insbesondere die Theater, Museen, Musikschulen, Archive, Bibliotheken, Volkshochschulen sowie Soziokulturelle Zentren.

#### 1. Auftrag

Nach dem kulturellen Grundmodell ist zunächst der Auftrag für jede Einrichtung spezifisch zu analysieren. Die kulturellen Grundrechte, die Kulturauftragsnormen und Kulturstaatsklauseln sowie die Erziehungsziele sind auf der Ebene des Verfassungsrechtes jeweils einrichtungsspezifisch zu untersuchen. So gibt es für die mit der kulturellen Bildung zusammenhängenden Aufgabenstellungen der Musikschulen, der Bibliotheken und der Volkshochschulen ganz andere und wesentlich intensivere verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte in den kulturellen Grundrechten und Erziehungszielen als etwa für die vor allem im Hinblick durch Kunstausbildung geprägte Institution Theater.

Lange Zeit ist kulturpolitisch zum Teil sträflich

vernachlässigt worden, die für die kulturelle Bildung einschlägigen Auftragsgrundlagen herauszuarbeiten. Bildung ist ohne Zweifel staatliche Aufgabe und wird in Deutschland insbesondere durch das weit ausgefächerte Schulwesen bestimmt. Die Bezüge der Musikschulen und Bibliotheken zum Schulwesen sind schon bei einer Analyse ihrer Aufgabenstellung evident: Sie vermitteln kreative Fähigkeiten. Bei der Bibliothek steht die Medienkompetenz einschließlich der Lesefähigkeit im Mittelpunkt der Aufgabenstellung. Diese Auftragslage hat ganz enge Bezüge zum Schulwesen.

Daraus ergibt sich, dass die frühere allgemein geführte juristische Debatte über die Pflichtigkeit oder Freiwilligkeit von Kulturaufgaben an dieser spezifischen Aufgabenstellung völlig vorbeigegangen ist. Die aufgabenspezifischen rechtlichen Bezüge und Bindungswirkungen sind bei der allgemeinen geteilten Fragestellung, ob Kulturarbeit (als Praxis) »pflichtig« oder »freiwillig« sei, meist schlichtweg übersehen worden. Aufgabe der Kulturpolitik und der kulturjuristischen Analyse ist es, diese Auftragslage deutlicher herauszuarbeiten.

Nicht nur im Verfassungsrecht gibt es Regelungen, aus denen sich ein Einrichtungsauftrag ergibt. Es existieren auch einfachgesetzliche Regelungen insbesondere zu den Archiven, in einigen Bundesländern zu den Musikschulen, so etwa in Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und auch zu den Volkshochschulen (etwa das Weiterbildungsgesetz NRW).

#### 2. Programmatik

Der öffentliche Auftrag wird nicht einfach »beliebig« ausgefüllt, sondern die Einrichtung wird zum einen ausgerichtet durch die Festlegung von Qualitätsstandards und Programmatik, insbesondere durch konstitutive Beschlüsse des Trägers. Kulturell finden solche Beschlüsse ihren Ausdruck oft in Satzungen, die die Einrichtungen konfigurieren. Wesentlich für die Programmatik ist zum anderen die Auswahl von Persönlichkeiten für die Leitung, das Team oder Ensemble. In diesem Zusammenhang sind daher die Verträge mit dem künstlerischen und pädagogischen Personal von Relevanz, in denen Ziele für die Aufgabenwahrnehmung festgeschrieben werden. Darüber hinaus werden zur Steuerung der Einrichtungen Einzelbeschlüsse und -vereinbarungen getroffen, wie etwa Zielvereinbarungen, die für ein oder mehrere Jahre festlegen, mit welcher Programmatik der Auftrag erfüllt werden soll. Dabei ist die künstlerische und pädagogische Freiheit der in der Einrichtung tätigen Akteure zu berücksichtigen.

Die verschiedenen rechtlichen Instrumente (Satzungen, Verträge, Aufsichtsratsbeschlüsse u.ä.) entfalten jeweils unterschiedliche rechtliche Bindungswirkungen für die Einrichtung als Ganzes sowie für

3  
»Kulturpolitik als Gesellschaftspolitik – Zum Gestaltungsanspruch kommunaler Kulturarbeit«, in: *Realitäten und Visionen. Hilmar Hoffmann zu ehren*, hrsg. von Peter Wapnewski, Köln 2000; »Kommunale Kulturpolitik und ihr öffentlicher Auftrag«, in: *Kulturpolitische Mitteilungen*, Heft 89 (II/2000), S. 28 ff.; »Kulturpolitik zwischen Individuum und Kollektiv«, in: *Kulturpolitische Mitteilungen*, Heft 93 (II/2001), S. 69 ff.

4  
Vgl. dazu Hans-Günter Henneke, »Kulturarbeit im ländlichen Raum«, in: *Der Landkreis 1/2000*, S. 20 ff. (25)

das in ihr tätige Personal und die Leitung. Insofern ist deren Zusammenspiel bei der Ausgestaltung zu beachten.

### 3. Partnerschaft

In die Verwirklichung von Auftrag und Programmatik können unterschiedlichste Partner einbezogen werden. Partnerschaften können etwa für die Trägerschaft einer Einrichtung begründet werden (PPP-Modelle). Auch mit Fördervereinen und Stiftungen können Kultureinrichtungen dauerhafte Partnerschaften eingehen. Partnerschaften werden auch eingegangen, indem mehrere öffentliche Körperschaften gemeinsam Einrichtungen tragen und finanzieren. Hierfür stehen spezifische Rechtsformen zur Verfügung (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Zweckverband).

Die Nutzer werden als »Kunden« oder »Partner« beteiligt, indem sie Beiträge oder Eintritte zahlen. Auch hierfür stehen den Einrichtungen unterschiedliche rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Wahl (hoheitliches Handeln in Form der Gebührenerhebung, Nutzungsverträge u.a.).

### 4. Ausgestaltung

Es ist deutlich geworden, dass zur Ausgestaltung von Kultureinrichtungen sehr unterschiedliche rechtliche Instrumentarien zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Instrumente sollten auf Auftrag, Programmatik und Partnerschaften abgestimmt sein. Dabei sind Offenheit und Transparenz, Flexibilität und die Wahrung der kulturellen Grundrechte der an der Einrichtung Beteiligten wichtige Gestaltungskriterien. Auch die Wahl der Rechtsform einer Kultureinrichtung (GmbH, Stiftung, Verein usw.) ist eine der wesentlichen Entscheidungen bei der Ausgestaltung, die ganz erheblichen Einfluss auf die Auftrags Erfüllung, die Programmatik und die Einbeziehung etwaiger Partner hat.

## II. Förderung

Das zweite große Handlungsfeld von Kulturpolitik und -arbeit ist die Förderung der Kulturszene, der Kulturschaffenden und der freien Kulturträger.

### 1. Auftrag

Wie bereits zu den Kultureinrichtungen ausgeführt, ist der Auftrag für die verschiedenen Kulturförderbereiche jeweils spezifisch herauszuarbeiten: Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bezüge sehen bei der Förderung von freien Künstlern völlig anders aus als etwa bei der Förderung einer privaten Kunst-

schule oder einer Galerie. Die Förderfelder sind daher zunächst jeweils klar herauszuarbeiten, um dann die Auftragsgrundlage zu analysieren.

### 2. Programmatik

Leitlinien und Ziele für einen Förderbereich sind vor allem darauf auszurichten, Kriterien für die Förderung offen- und festzulegen. Dies gilt nicht nur für die Projektförderung und die institutionelle Förderung, sondern auch für die Vergabe von Stipendien, Preisen oder Räumen.

Förderentscheidungen sollten auf Kriterienkatalogen basieren, die nachvollziehbar und transparent sind und dem jeweils verfolgten Auftrag entsprechen.

Es bietet sich daher an, für die unterschiedlichen Bereiche »Förderrichtlinien« zu diskutieren und zu erlassen. In diesen können dann auch die unterschiedlichen Förderformen wie institutionelle Förderung, Projektförderung oder Raumüberlassung konfiguriert werden.

### 3. Partnerschaft

Gerade auf dem Gebiet der Kulturförderung werden die unterschiedlichsten Partnerschaften eingegangen. Die Stiftung von Preisen, die Bereitstellung von Räumen und Ressourcen, die Hingabe von Spenden sind in

allen Kulturförderbereichen tägliche Praxis. In diesen Zusammenhängen geht es meist um vertragsrechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen.

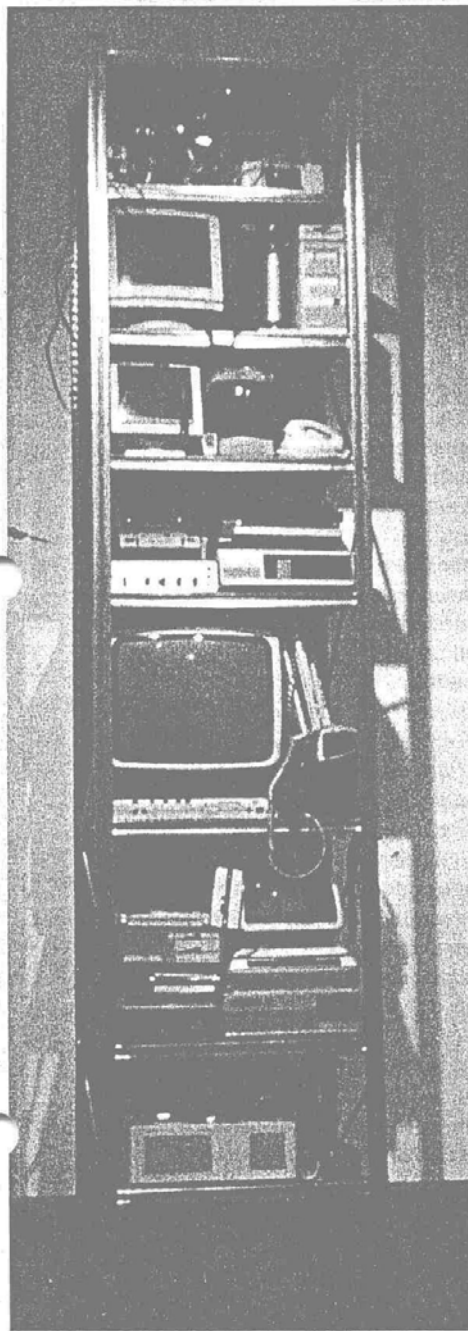
### 4. Ausgestaltung

Übliche Form der Ausgestaltung ist der Erlass von Förderrichtlinien. Einzelne Förderungsentscheidungen werden meist in Form eines Bewilligungsbescheides bekanntgegeben und sodann rechtswirksam. Wieder andere rechtliche Grundlagen hat die Vergabe von Preisen sowie deren Ausschreibung. Typisch für die rechtliche Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kulturförderung ist die Einseitigkeit rechtlicher Regelung, da es um Erlass von Bestimmungen und Entscheidungen der öffentlichen Hand geht. Zweiseitige Förderverträge sind selten anzutreffen, können in der Praxis aber insbesondere mit Blick auf eine angestrebte Planungssicherheit bei den Institutionellen Förderungen eine mehrjährige Bindungswirkung entfalten (Beispiel Stadt Essen)

## III. Veranstaltungen

Der »Event« wird zu einem immer wichtigeren Element der Kulturwahrnehmung. Veranstaltungen werden von allen möglichen Akteuren im Kulturbere-

So gibt es für die mit der kulturellen Bildung zusammenhängenden Aufgabenstellungen der Musikschulen, der Bibliotheken und der Volkshochschulen ganz andere und wesentlich intensivere verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte in den kulturellen Grundrechten und Erziehungszielen als etwa für die vor allem im Hinblick durch die Kunstausübung geprägte Institution Theater.



Mark Dion, New York, »The Seven Lamps of Utopia« (2002) Sammlungs-schrank »Babel« aus einer Reihe von sieben Installationen zum Thema »Archetypen utopischen Denkens«

reich geplant, organisiert und finanziert. Auch die einzelnen Kultureinrichtungen führen Veranstaltungen durch oder sind von vorneherein auf die Durchführung von Veranstaltungen ausgerichtet. So ist es heute weit verbreitet, dass Museen Konzerte veranstalten oder Konzerthäuser Ausstellungen organisieren, ohne dass Auftrag und Programmatik kulturpolitisch oder auch öffentlich diskutiert werden.

#### 1. Auftrag

Über die Zweckhaftigkeit und Sinnhaftigkeit eines »Events« sollte kulturpolitisch reflektiert werden. Es ist nach dem öffentlichen Auftrag in diesem Handlungsfeld zu fragen; die verbreitete Praxis ist stärker zu hinterfragen. Vom öffentlichen Auftrag gedeckt sein sollte auch die Bereitstellung öffentlicher Räume und Kultureinrichtungen für die Durchführung

von Veranstaltungen Dritter.

Es stellt sich auch die Frage, ob sich Veranstaltungen durch Dritte in ähnlicher Weise oder gar kostengünstiger sowie kompetenter durchführen lassen.

#### 2. Programmatik

Die Ausrichtung der Veranstaltungsprogramme am öffentlichen Auftrag einer Einrichtung ist oft eine Grätwanderung zwischen sinnvoller programmatischer Abrundung des (Einrichtungs-)Auftrages und darüber hinausgehenden Zusatzeffekten, die sowohl

belastend als auch im wahrsten Sinne des Wortes gewinnbringend sein können.

#### 3. Partnerschaft

Die Partnerschaften, die die öffentliche Hand im Bereich des Handlungsfeldes »Veranstaltungen« einget, sind noch vielgestaltiger als bei der Trägerschaft und Finanzierung von Einrichtungen oder bei der Aufgabenwahrnehmung im Bereich Kulturförderung. Partnerschaften werden auf diesem Feld in aller Regel vertraglich begründet und sind auf einzelne Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen bezogen. Stärkere Bedeutung bekommt in den letzten Jahren der Gesichtspunkt der »Koproduktion« von Veranstaltungen, so dass insoweit eine Fülle von vertragsrechtlichen Fragestellungen auftauchen kann. Immer größere Bedeutung bekommen Vereinbarungen mit Sponsoren hinsichtlich Leistungen und Gegenleistungen – vor, während und nach Veranstaltungen.

#### 4. Ausgestaltung

Im Handlungsfeld der Veranstaltungen geht es bei der rechtlichen Ausgestaltung vor allem um das »Kulturvertragsrecht«.

Die Vertragsbeziehungen zum Künstler und Veranstaltungsorganisator spielen eine Rolle, das Vergaberecht ist zu beachten. Sponsoringverträge, Versicherungs- und Haftungsfragen gehören ebenfalls zur Palette juristischer Bearbeitung und Gestaltung.

### IV. Kulturpolitik und die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen

Kulturpolitik hat nicht nur in den drei Handlungsfeldern Einrichtungen, Förderungen, Veranstaltungen Gestaltungsfunktion, sondern auch bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dazu zählen solche Rechtsgebiete wie Urheberrecht, Verwertungsrecht, Künstlersozialversicherungsrecht, Steuerrecht u.a.

Kulturpolitik hat zu reflektieren, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen optimal gestaltet sind, welche Verbesserungen anzuregen sind und ob bei Erlass neuer Gesetze oder Gesetzesreformen kulturelle Belange hinreichend Berücksichtigung finden (Kulturverträglichkeit). Diese Form der »kulturellen Ordnungspolitik« hat insbesondere seit der Bestellung eines Staatsministers für Kultur im Bundeskanzleramt große Aufmerksamkeit und Stimme bekommen. Auch für diese kulturpolitische Aufgabenstellung kann die vorgeschlagene Systematisierung des Rechts der Kultur in öffentlicher Verantwortung hilfreich sein, schafft sie doch einen strukturierten Überblick und Zugang zu den verschiedenen Rechtsgebieten, die bei der rechtlichen Ausgestaltung in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kulturarbeit relevant sind.